

Auskunftsrecht VitaClic

1. Rechtliche Grundlage

- 1.1 Der VitaClic-Benutzer kann vom Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSGVO Gebrauch machen und hat namentlich den Anspruch, Auskunft über alle über ihn in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten sowie den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger, zu erhalten.

2. Umfang der Auskunft:

- 2.1 Alle Inhalte und Beiträge innerhalb des persönlichen Bereichs von VitaClic, insbesondere in der Gesundheitsakte, werden grundsätzlich vom jeweiligen VitaClic-Benutzer verwaltet. Die Online Easy AG (OLEAG) hat keinen Zugriff auf die bei externen Betreiber gespeicherten Daten der Gesundheitsakte. Die OLEAG erteilt somit dem VitaClic-Benutzer ausschliesslich Auskunft über seine administrativen Daten.

3. Form des Auskunftsbegehrens

- 3.1 Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VDSG sieht die OLEAG unter Punkt 8 der „Hinweise zum Datenschutz“ ausdrücklich vor, dass das Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 DSGVO auf elektronischem Weg erfolgt (Ausnahme Punkt 4.2). Dem VitaClic-Benutzer wird dabei die E-Mailadresse datenschutz@oleag.ch zur Verfügung gestellt, der Empfänger die betriebliche Datenschutzbeauftragte der OLEAG ist.

4. Sicherstellung der Identität

- 4.1 Die OLEAG überprüft die Identität der VitaClic-Benutzer (Persönlicher Bereich) bereits im Rahmen des Abschluss des Benutzervertrages. Erfolgt das Auskunftsbegehren über die bereits registrierte E-Mailadresse, wird auf die erneute Überprüfung der Identität verzichtet. In Anbetracht, dass es sich bei administrativen Benutzerdaten nicht um besonders schützenswerte Daten handelt, wird mit diesem Vorgehen die Identifizierung der betroffenen Person ausreichend sichergestellt.
- 4.2 Erfolgt das Auskunftsbegehren über eine andere als die bereits registrierte E-Mailadresse, oder wird das Auskunftsbegehren von einem Benutzer des Community-Bereichs gestellt, wird zur Überprüfung der Identität der betroffenen Person ein in schriftlicher Antrag mit eigenhändiger Unterschrift sowie ein Identitätsausweis verlangt.

5. Form der Auskunftserteilung

- 5.1 Die Auskunftserteilung an den VitaClic-Benutzer erfolgt per E-Mail.

6. Frist der Auskunftserteilung

- 6.1 Gemäss Art. 1 Abs. 4 VDSG erteilt die OLEAG die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens.